



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Postmerkbuch für den Schulunterricht

Deutsches Reich / Reichspostministerium

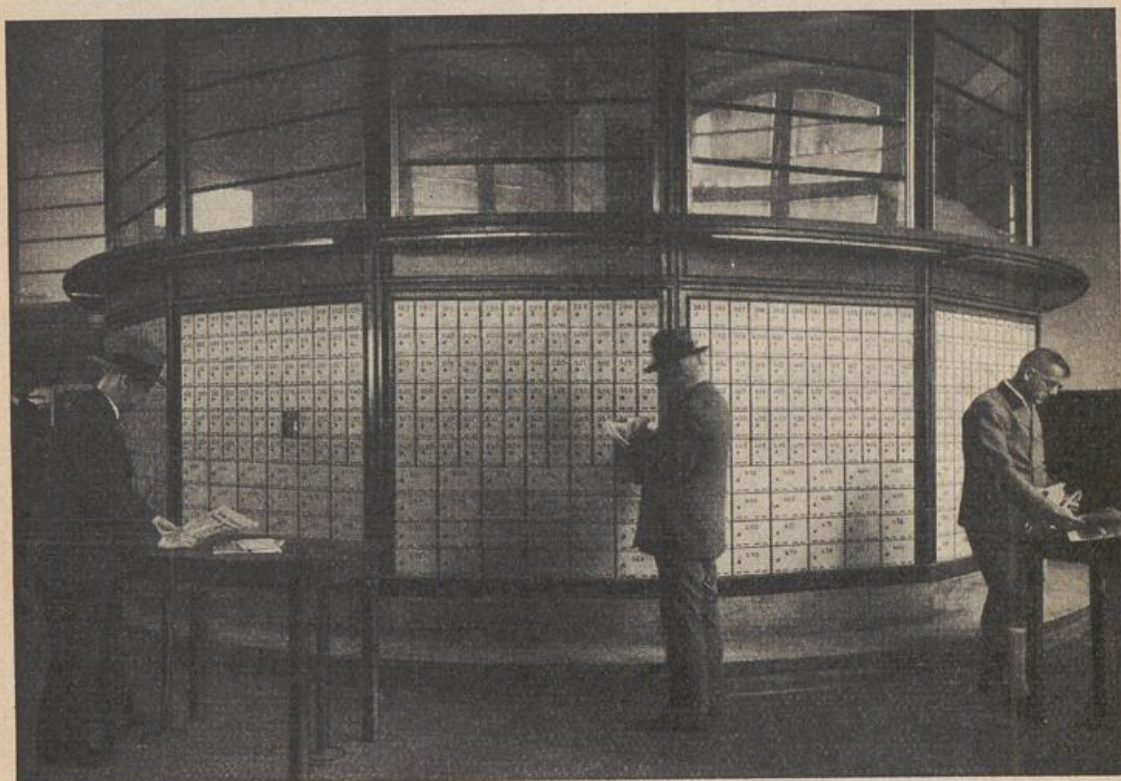
Berlin, 1937

9. Postlagergebühr

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

7. Wo es möglich ist, nehmen die Postämter Einschreib- und Wertsendungen, gewöhnliche Pakete und telegraphische Postanweisungen auch **außerhalb der Schalterstunden** an, wofür eine Einlieferungsgebühr erhoben wird.

8. Auf Antrag stellt jedes Postamt gegen eine Gebühr eine **Postausweis Karte** aus, die zum Ausweis bei Empfangnahme von Postsendungen bei allen deutschen Postdienststellen und in den meisten fremden Ländern gilt. Zur Abholung von postlagernden Sendungen, die nicht in andere Hände gelangen sollen, läßt man sich gegen eine Gebühr bei seinem Postamt zweckmäßig eine **Postlagerkarte** ausstellen. Wer seine Postfächer regelmäßig vom Postamt abholt, kann dafür ein **Schließfach** benutzen; meist können diese Schließfächer auch außerhalb der Schalterstunden vom Inhaber geleert werden.



Postschließfachanlage beim Postamt Saarbrücken.

9. Wenn Pakete und Postgüter aus besonderen Gründen, die die Post nicht zu vertreten hat, lagern, also z. B. postlagernde, unzustellbare oder Nachnahmesendungen, für deren Einlösung Frist verlangt worden ist, so erhebt die Post eine nach der Lagerzeit berechnete **Paketlagergebühr**.

10. Päckchen, Nachnahmesendungen und Massensendungen sowie möglichst auch Luftpost- und Gilbrieffsendungen sollen am Schalter, andere gewöhnliche Brieffsendungen durch die **Briefkasten** eingeliefert werden. Die Briefkasten an und in den Posthäusern sowie auf den Bahnhöfen werden kurz vor Abgang jeder Post geleert, bei den Straßenbriefkasten sind die Leerungszeiten an der Vorderseite angegeben.